

kennen; die Formeln des Textes B entsprechen im Ganzen dem Kanzleigebrauche der Karolinger; mit Recht hat daher Sickel, der die Urkunde nur in der Form B kennt, diese auf Grund der kanzleigemässen Sprache unter die echten Urkunden aufnehmen können. Die Thatsache der Interpolation, sowie der Grad der Geschicklichkeit bei der Umarbeitung der Vorlage ergibt sich aus dem Vergleiche von A mit B. Durch Hinzuziehen des übrigen hiehergehörenden Urkundenmaterials erhalten wir zugleich den zur Erläuterung des Falles nothwendigen Einblick in die innere Geschichte des Klosters Rheinau.

Das Verhältniss zwischen A und B — denn C kommt nicht in Betracht, da nur unbedeutende stilistische Differenzen mit B zu nennen wären — ist nicht nur als Verhältniss zwischen einem Original und einer späteren Interpolation, welche beide, wie schon gesagt, erhalten sind, interessant, sondern durch den Zusammenhang mit anderen Urkunden, welche die hier berührten Fragen behandeln, wird die Erläuterung dieser beiden Fassungen gleichbedeutend für die Geschichte der Ueberlieferung, wie für die Entwicklung der Institutionen und des Kanzleiwesens im Mittelalter.

Was zunächst das Verhältniss von A zu B betrifft, so wird eine Vergleichung der differirenden Stellen, wie ich sie hier folgen lasse, über die Bedeutung der Differenzen, sowie über den Formelcharakter der interpolirten Stelle Aufschluss geben.

Rein formaler Natur ist der Unterschied der Corroborationsformel in den beiden Ueberlieferungen.

A.

Et ut haec auctoritas largitionis nostrae firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et annuli nostri impressione assignare iussimus.

B.

Et ut haec nostrae largitionis auctoritas in succedentibus annis ab omnibus dei fidelibus nostris firmitus habeatur et diligentius observetur nostrae confirmationis praeceptum conscribi iussimus, propriaque manu nostra illud firmavimus et annuli nostri impressione sigillari praecepimus.